Nr. 20 Zweites Blatt 167. Jahrgang Mittwoch, 24. Januar 1917

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Beilagen: „Gießener Familienblätter" und „Kreisblatt für den Kreis Gießen".

Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 11685.
Bankverkehr: Gewerbebank Gießen.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Zwillingsdruck und Verlag: Brühl'sche Universitäts-Buch- u. Steindruckerei, R. Lange, Gießen.

Schriftleitung, Geschäftsstelle und Druckerei: Schulstraße 7. Geschäftsstelle u. Verlag: [illegible] 51. Schriftleitung: [illegible] 112.

Anschrift für Drahtnachrichten: Anzeiger Gießen.

Der vaterländische Hilfsdienst.

Vom Handelskammer-Syndikus Dr. Zeidler.

Der Gedanke, welcher dem Gesetze über den vaterländischen Hilfsdienst zugrunde liegt, ist nicht neu; er ist bereits im Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 ausgesprochen worden, welches auf den Erfahrungen des Krieges von 1870/71 beruht. Sind es nach dem Kriegsleistungsgesetz die Gemeinden, welche zu Leistungen und Diensten für die Zwecke der Kriegsführung und Kriegsversorgung herangezogen werden können, so verpflichtet das Hilfsdienstgesetz jeden Reichsbürger vom 17. bis 60. Lebensjahre, es wendet sich also an die Person, an den Beruf und Betrieb. Infolgedessen muß das Gesetz von 1916 in seinen Endwirkungen, gemessen an den gigantischen Zahlen des Weltkrieges, ganz andere Formen und Dimensionen als das Gesetz von 1873 annehmen. Nach Annahme des Gesetzes im Reichstage hat der Staatssekretär Dr. Helfferich, in seiner Schlußrede dieses als das bedeutendste Gesetz bezeichnet, welches der deutschen Volksvertretung seit dem Bestehen des deutschen Reiches vorgelegt worden sei. Mit diesen Worten ist der tiefe Ernst und die ganze Schwere, welche diesem Gesetz innewohnt, wohl am treffendsten gekennzeichnet.

Welche Gründe haben zum Erlaß dieses Gesetzes geführt? Die Antwort auf diese Frage läßt sich in einem kurzen Satze zusammenfassen, welcher aus der Begründung des Gesetzentwurfes, wie er dem Reichstag vorgelegt worden ist, herauszulesen werden werden kann: Das Heer mit Kriegsmaterial und Lebensmitteln derart zu versorgen, daß wir den Sieg über unsere Gegner, welche mit unerhörter Zähigkeit und beispiellosen Kräfteeinsatz den Krieg weiterführen, erringen und dazu ist es geboten, die Kraft des gesamten Volkes in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. Das Gesetz verdankt also seine Entstehung nicht volkswirtschaftlichen Erwägungen, sondern rein militärischen Gesichtspunkten, es ist aus den Zeitverhältnissen herausgeboren, ein Gebot eiserner Notwendigkeit. Wenn jemand in Deutschland in den ersten Kriegsmonaten den Gedanken aussprach, daß der Inselstaat England die allgemeine Wehrpflicht einführen und Millionenheere aus der Erde stampfen könne, so wurde er nicht für ernst genommen. Wir hatten eben geglaubt, mit der gewohnheitlichen Art und in dem bisherigen Tempo der Munitionsherstellung auskommen zu können und haben die Bemühungen unserer Gegner, theoretisch durch einen bisher unerhörten Aufwand an Munition und Artillerie den Sieg an ihre Fahnen zu heften, unterschätzt. Die Vorgänge an der Somme haben uns aber gelehrt, daß wir uns einer gewaltigen Täuschung hingegeben haben; sie lassen uns vielmehr die ganze Größe der Gefahr erkennen, in der wir schweben, wenn wir diesen gewaltigen Anstrengungen eines ganzen Volkes gegenüber die Augen verschließen würden. Also nicht aus freiem Willen, sondern der Not und dem Zwange gehorchend, ist das Heimatheer aufgerufen worden, um es den Gegnern in der Herstellung von Munition und Artillerie nicht nur gleichzutun, sondern sie noch zu übertreffen.

Die Erzeugung von Munition und Artilleriematerial bis an die äußerste Grenze der Leistungsfähigkeit kann aber nur erreicht werden, wenn den in Betracht kommenden Betrieben die Facharbeiter wieder zugeführt werden. Diese müssen also aus der Front zurückgezogen und da ihre Zahl nicht gering ist, auch wieder ersetzt werden; darum wird das Gesetz in seinem letzten Ende dazu führen, daß die Etappe zur Front und die Etappe durch die Heimat gestellt wird.

Wie ist nun die Organisation des Heimatheeres gedacht? Um diese Frage zu beantworten, ist es notwendig, auf den Inhalt des Gesetzes etwas näher einzugehen. Das Grundsätzliche und Wesentliche steht im § 1, welcher besagt, daß der männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis 60. Lebensjahre soweit er nicht zum Dienste mit der Waffe einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet werden kann. Es kommt also hier klar zum Ausdruck, daß nicht einzelne Schichten des Volkes herausgegriffen werden sollen; es handelt sich nicht nur um das große Heer der Arbeiter und Angestellten, nicht nur um Beamte, nein, ohne Unterschied des Standes und der Person soll auch in der Heimat jeder Mann seine ganze Kraft dort einsetzen, wo das Vaterland ihn am nötigsten braucht und wo er nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten diesem die besten Dienste leisten kann. Alle diese Millionen Deutschen, welche bisher ableits der Kriegswotwendigkeiten wirkten, sollen in ähnlicher Weise, wie sich große Teile der Industrie und des Handels umgestellt haben, umstellen und Kriegsarbeit leisten. Was ist nun vaterländischer Hilfsdienst? Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten nach, § 2 des Gesetzes alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für die Zwecke der Kriegsführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind. Darüber, welcher Beruf oder welcher Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sollen Ausschüsse entscheiden, welche für den Bezirk eines jeden stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirks gebildet werden sollen und über deren Zusammensetzung und Funktionen die §§ 4—10 Aufschluß geben. Als Gegenwert für die Aufhebung der Freizügigkeit und des Streikrechts der Arbeiter sind Arbeiterausschüsse vorgesehen, über deren Einrichtung und Befugnisse näheres in den §§ 11—13 bestimmt ist. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt nach § 3 des Gesetzes dem beim Preußischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob, an dessen Spitze Generalleutnant Gröner berufen worden ist, welcher als Leiter des Eisenbahnwesens zu Beginn des Krieges seine glänzenden organisatorischen Fähigkeiten gezeigt hat und zu welchem man das unbedingte Vertrauen haben darf, daß er auch das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst in allgemein befriedigender Weise zur Durchführung bringen wird.

Wie ist nun die Durchführung des Gesetzes im einzelnen gedacht und welches werden seine voraussichtlichen Wirkungen in volkswirtschaftlicher, rechtlicher und sozialer Beziehung sein?

Das Gesetz appelliert zunächst an die Freiwilligkeit des Einzelnen. So großes Vertrauen man nun auch dem unerhörten Sinne unserer Bevölkerung entgegenbringen muß, so darf man sich keinem Zweifel hingeben, daß der Zwang sich nicht ganz vermeiden lassen wird, welchen ja auch das Gesetz als ultima ratio statuiert. Denn es bestimmt, daß über den zum vaterländischen Hilfsdienst Verpflichteten verfügt werden kann, wenn er nicht innerhalb eines 14tägigen Zeitraums sich freiwillig gemeldet hat. Da es nun nicht immer möglich sein wird, die Arbeit an den Arbeiter heranzubringen, sondern wohl in den meisten Fällen das Umgekehrte der Fall sein wird, so muß mit einer teilweisen Umwälzung unserer deutschen Volkswirtschaft gerechnet werden. Was zunächst die Industrie anbetrifft, so werden diejenigen Betriebe, welche nicht unmittelbar den Zwecken der Kriegsführung oder der Volksversorgung mit Nahrungsmittel dienen, Arbeitskräfte entzogen werden und diese damit vor die Frage der Einschränkung oder gar Stillegung des Betriebes gestellt. Die natürliche Folge hiervon wird eine Zusammenlegung gleichartiger Betriebe sein müssen; man wird wenig beschäftigte Betriebe still legen und wird dafür andere in der gleichen Branche mit höchster Intensität arbeiten lassen. Generalleutnant Gröner hat dies im Kriegsausschuß der deutschen Industrie an einem Beispiel erläutert. Es kann möglich sein, so hat es ausgeführt, daß von 10 Spinnereien nur noch 1 oder 2 voll arbeiten, die anderen aber still gelegt werden, daß dann ein System geschaffen wird, um diese zwei voll arbeitenden Spinnereien zu veranlassen, von ihren Erträgnissen Abgaben zu leisten an die still gelegten, wenn auch der Reichstag es grundsätzlich abgelehnt hat, im Gesetze selbst eine Entschädigungspflicht zu statuieren. Es wird dabei nun nicht willkürlich verfahren werden, sondern der bestimmte Geschäftsmann soll selbst bestimmen, wie er diese volkswirtschaftliche Umwälzung vornehmen will. Zu diesem Zwecke sind vom Leiter des Kriegsamts Vertreter der einzelnen Industriezweige nach Berlin berufen worden, um mit ihm über die Grundsätze zu beraten, nach welchen das Gesetz durchgeführt werden soll. Nach Informationen, welche der Leitung des Hansabundes vom Kriegsamt geworden sind, soll bei einer auch nur 33⅓%igen Beschäftigung an eine Stillegung des Betriebes vorerst nicht gedacht werden. Inwieweit allerdings später durch Zusammenlegen von Betrieben dieser Art zwecks Gewinnung von Fabrikraum, Ersparnis an Betriebsmaterial sowie Freimachung von Arbeitskräften vorgegangen werden soll, läßt sich heute noch nicht feststellen. Sicher müssen die Betriebe der keramischen Industrie, der Spielwarenindustrie und der Textilindustrie mit einer wesentlichen Einschränkung, Zusammenlegung oder gänzlichen Stillegung ihrer Fabriken und anderweitigen Verwertung rechnen.

Die hierdurch letzten Endes bewirkte Konzentration läßt sich, so wenig wünschenswert sie im allgemein volkswirtschaftlichen Interesse ist, eben nicht vermeiden, wenn wir dem großen militärischen Ziele nahe kommen wollen, sie ist eine notwendige Vorbedingung des Erfolges. Die Industrie wird und muß sich mit diesem Gedanken abfinden. Aber zweierlei darf die deutsche Industrie mit Recht hierbei fordern. Es sind dies Forderungen, auf welche der bekannte Reichstagsabgeordnete Stresemann im Reichstage selbst und auch in öffentlichen Versammlungen in verdienstlicher Weise mit allem Nachdruck hingewiesen hat. Nach Stresemann darf einmal die deutsche Ware auf dem neutralen Auslandsmarkte unter keinen Umständen verschwinden, denn das würde zur Folge haben, daß die deutsche Marke durch die englische oder eine andere ersetzt wird. Es muß demgemäß der deutschen Exportindustrie bei der praktischen Durchführung des Gesetzes eine Vorzugsstellung eingeräumt werden, dient doch die Aufrechterhaltung des Exports gleichzeitig auch der Stärkung und Hebung der deutschen Valuta. Die praktische Durchführung des Hilfsdienstgesetzes muß ferner zu einer Konzentration der Industrie führen, welche außerordentliche Gefahren in sich birgt. Denn es sei klar, daß ein Teil der deutschen Industrie, der bisher schon ein faktisches Monopol dadurch hatte, daß ihm die großen Heeresaufträge zugewiesen worden sind, eine ganz übergreifende Stellung eingeräumt wird, wenn diesen Betrieben jetzt noch von Staats wegen Arbeiter zugeführt werden, während derjenige Teil, welcher diese Arbeiter abgeben muß, zum Erliegen kommt und finanziell geschwächt wird. Ein solcher Zustand müsse aber unter allen Umständen, soweit dies mit den Bedürfnissen des Gesetzes in Einklang gebracht werden könne, verhütet werden; denn es muß aus allgemein volkswirtschaftlichen, sozialen und hygienischen Gesichtspunkten als höchst ungesund bezeichnet werden, wenn die Arbeiterschaft z. B. der schlesischen Textilindustrie oder der oberhessischen nach den Munitionswerkstätten in Rheinland-Westfalen gebracht werde. Daher stellt Stresemann die zweite Forderung auf, daß die Verpflanzung von Arbeitern von der einen Gegend in die andere Gegend Deutschlands auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt wird. Die neu zu errichtenden Munitionsfabriken müssen daher vorwiegend in solche Gegenden gelegt werden, in denen infolge der Stillegung von Betrieben die Fabrikanlagen bereits vorhanden sind und diese nur für die Zwecke, denen sie dienen sollen, hergerichtet und umgestaltet zu werden brauchen; in diesen Betrieben sind dann diejenigen Arbeitskräfte zu beschäftigen, die dem vaterländischen Hilfsdienst zugeführt werden sollen. Auf solche Weise bleibe dann wenigstens jenen Gegenden die ursprüngliche Volkskraft erhalten. Diesen beiden Forderungen kann nur rückhaltlos zugestimmt werden; sie sind auch bereits an maßgebender Stelle als durchaus berechtigt anerkannt worden.

Inwieweit das Gesetz auf den Großhandel einwirken wird, läßt sich heute noch nicht klar übersehen; es kann aber angenommen werden, daß er nicht in weiterem Umfange ausgeschaltet wird, als es bisher der Fall gewesen ist. Freilich müssen diejenigen Handelsbetriebe, deren Waren beschlagnahmt sind, mit einer Heranziehung des ihnen noch verbliebenen Personals rechnen.

Was schließlich die Wirkung des Gesetzes auf den Kleinhandel und das Handwerk anlangt, so will Exzellenz Gröner nach Berichten des Hansabunds alle Betriebe, die auf persönlicher Inhaberschaft aufgebaut sind, vorerst in unveränderter Weise weiterarbeiten lassen. Die Ausschüsse bei den Generalkommandos werden allerdings nachzuprüfen haben, ob die Arbeit in diesen Geschäften nicht vom Prinzipal allein, oder unter Heranziehung seiner weiblichen Familienkräfte erfolgen kann. Betriebe mit Luxusartikeln haben gemäß § 4 des Gesetzes mit einer anderweitigen Betätigung zu rechnen, jedoch soll auch hier unter Ansehung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse vorgegangen werden. Die Zusammenlegung von Handwerksbetrieben, auch solcher, die mit Hilfsarbeit für Kriegslieferungen beschäftigt sind, scheint in Aussicht genommen zu sein. Jedenfalls will man den kaufmännischen Mittelstand zuletzt heranholen, da ja auch seine spätere Rückleitung die meisten Schwierigkeiten verursachen wird. In voller Erkenntnis der Tragweite des Gesetzes auf den Kleinhandel hat sich in Berlin ein Arbeitsausschuß des deutschen Kleinhandels für das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst gebildet, in welchem 30 große Verbände des Kleinhandels vertreten sind. Diese Vertretung des Kleinhandels beabsichtigt kleinere Fachausschüsse bei den Kriegsämtern der einzelnen Generalkommandos einzurichten und Richtlinien für die angeschlossenen Verbände für deren Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes aufzustellen.

Das Kriegsamt ist, da bei der Durchführung des Gesetzes zweifellos eine große Reihe von Rechtsfragen auftauchen werden, mit dem Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen, den Arbeitersekretariaten und dem deutschen Anwaltverein in Fühlung getreten in der Absicht, sich fortlaufend über die schwebenden Rechtsfragen zu unterrichten. Was die Rechtsstellung der Hilfsdienstpflichtigen anbetrifft, so ist nach einer Auslassung der Rechtsabteilung des Kriegsamts an dem Grundsatze festzuhalten, daß die Hilfsdienstpflicht der Wehrpflicht nicht gleichsteht. Der Hilfsdienstpflichtige tritt demgemäß in den vaterländischen Dienst auf Grund eines freien Arbeitsvertrags. Dies gilt für die Hilfsdienstpflichtigen in der Heimat wie in der Etappe. Auch dann, wenn der Verpflichtete nicht freiwillig, sondern im Wege des Zwanges einer Beschäftigung zugewiesen wird, ist der Vertrag ein freier Anstellungs- bezw. Arbeitsvertrag. Diese Bewegungsfreiheit des Angestellten oder Arbeiters findet jedoch eine ganz außerordentliche Einschränkung durch § 9 des Gesetzes. Hiernach kann der im vaterländischen Hilfsdienst stehende Angestellte oder Arbeiter seine Stelle nur dann verlassen, wenn er von dem seitherigen Arbeitgeber eine Bescheinigung darüber ausgestellt erhält, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat. Diese grundsätzlich bedeutungsvolle Beschränkung des Kündigungsrechts des Angestellten oder Arbeiters wird nur dadurch abgeschwächt, daß ihnen die Möglichkeit gegeben ist, die Entscheidung eines Ausschusses (sog. Schlichtungsausschuß) darüber einzuholen, ob der Austritt durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt wird. Als wichtigen Grund läßt das Gesetz insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten. Wenn also der Hilfsdienstpflichtige innerhalb des vaterländischen Hilfsdienstes eine andere Stellung erlangen kann, welche ihm z. B. ein höheres Einkommen sichert, dann steht, sofern der bisherige Arbeitgeber den sog. Abkehrschein verweigert, der Ausdruck eine Bescheinigung aus, welche in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Eine außerordentlich schwierige Frage, welche die Kreise der Hilfsdienstpflichtigen selbst beschäftigt, ist die, welche Wirkung der vaterländische Hilfsdienst auf bestehende Werk- und Dienstverträge ausüben wird. Darüber soll in einem besonderen Artikel berichtet werden. Nur soviel sei an dieser Stelle gesagt, daß diese Frage mit einer allgemein gültigen Formel nicht beantwortet, sondern nur an Hand des einzelnen Falles entschieden werden kann. Vielleicht am empfindlichsten wird der vaterländische Hilfsdienst in bestehende Dienstverträge sowohl auf Seite der Dienstberechtigten (Prinzipale, Arbeitgeber), wie auch auf Seite der Dienstverpflichteten (Handlungs- oder Gewerbegehilfe, Angestellter und Arbeiter jeder Art) eingreifen.

Schwer also werden die Opfer sein, welche das Gesetz allen Ständen des Volkes auferlegen wird. „Was sind aber diese Opfer", so hat der Präsident des Hansabundes, Geheimrat Dr. Riesser, auf einer Tagung des Hansabundes ausgerufen, „gegenüber dem, was uns gedroht haben würde, wenn wir dieses Gesetz nicht gemacht hätten und nicht entschlossen wären, es auch bis zum letzten Manne durchzuführen. Alles ist nichts gegenüber der Vernichtung, die allen drohte, wenn wir die Feinde im Lande hätten." So darf auch erwartet werden, daß unsere Wirtschaft diese letzte Mobilmachung nicht nur verträgt, sondern so freudig selbst vollstieht, daß sie vom Zwange nichts mehr spürt, weil er mit ihrer Opferwilligkeit zusammenfällt.

Die hundertste Brotkarte.

Uns wird geschrieben: In der dritten Januarwoche feierten wir ein Jubiläum, das vor noch wenigen Jahren auch der phantasiebegabteste und vorausblickendste Mensch ist nicht einmal im Traume ahnen konnte. Die Brotkarte erschien diesmal mit der Bezeichnung: „Hundertste Woche". So dies eine so merkwürdige und so vielseitig mit den Geschehnissen der letzten Jahre, der Gegenwart und auch der nächsten Zukunft verknüpfte Feier, daß sie wohl eine knappe Würdigung verdient.

Die deutsche Brotkarte hat unstreitig den Raum der „Neuheit" für sich. Sie steht schon in dieser Bezeichnung konkurrenzlos da. Und da sie nun einmal die erste war, kann dieser Ruhm ihr auch durch die komplizierteren, eigenartigeren und umstrittenen Kollegmen nicht mehr genommen werden. Alle die anderen Lebensmittelkarten — und es sind ja wahrhaftig nicht gerade wenige —, die im Laufe der Zeit folgten, waren nur Nachläufererinnen, die zwar auch ihre Pflicht taten und taten, und jedoch als Nachgeborenen eines bereits vor ihrer Geburt ausgereiften und bewährten Systems nicht weiter imponieren können. Die Brotkarte aber bleibt für alle Zeit ein Wegweiser, ein Wahrzeichen auf dem Pfad des neuen, das Symbol einer Kriegswirtschaft, die neben der aktuellpraktischen auch bereits eine gewisse historische Bedeutsamkeit erlangt hat.

Der von England zu Beginn des Krieges in die Welt hinausposaunte „unerschütterliche" Wille, Deutschland durch Aushungerung auf die Knie zu zwingen, wurde bei uns wortlos, aber umso energischer quittiert. Da bereits zu Ende des Jahres 1914 die bis dahin in allen kriegführenden und neutralen Staaten mehrfach geäußerte Ansicht, der Krieg könne nicht lange dauern, einer gegenteiligen Meinung gewichen war, galt es, etwas zu organisieren, was bisher in solchem Umfang noch kein Volk hatte unternehmen müssen: eine Defensive des Wirtschaftslebens, eine Defensive auf der ganzen Linie, ein Beschränken Deutschlands auf sich selbst. Auch optimistische Leute haben damals gezweifelt, daß eine solche Defensivstellung auf lange Zeit hinaus durchzuhalten sei. Und tatsächlich galt es ja auch nichts Geringeres, als dem Deutschen Reich alle bisherigen Einfuhren zu Eigenem zu ersetzen. Damals klangen Begriffe, wie „Beschlagnahme", „Streckung", „Rationierung" usw. höchst fremd und wunderbar; Begriffe, die heute eine ohne Nachdenken hingenommene Selbstverständlichkeit darstellen. Noch im Winter 1914 aber machten sich die amtlichen Stellen in großen Umrissen mit dem gänzlich neuen, noch vollkommen unerforschten Pflichtenkreis vertraut. Und in den ersten Monaten des Jahres 1915 setzte auf unserer Seite der Verteidigungskrieg und Verbeugungskampf auf dem rein wirtschaftlichen Gebiet ein.

So wurde am 22. Februar 1915 die deutsche Brotkarte geboren! . . .

Die ganze beispiellose, selbst beim weitesten Rückblick in die Geschichte der Vergangenheit mit nichts zu vergleichende Eigenart dieses Krieges findet in dem Begriff der Brotkarte ihren Ausdruck. Diese einfache, harmlos aussehende Brotkarte mit ihrem Nummernaufdruck, ihren Grammbestimmungen und farbigen Feldern vermag bei näherer Betrachtung weit mehr zu erzählen, als manches dicke Buch. Sie erzählt von einem Kriege, der nicht nur gegen die offiziell anerkannte bewaffnete Macht, sondern auch gegen die friedliche Zivilbevölkerung, gegen Frauen und Kinder gerichtet ist. Von einem Kriege, der von Anbeginn unter dem Zeichen der mit Vorbedacht ausgeübten Völkerrechtsverletzung stand. Sie erzählt aber auch von einer Einheitlichkeit des Volksempfindens, von einer ausnahmslos und willigst betätigten Unterwerfung unter das Gebot der Stunde, wie sie geschlossen und drastischer nicht dargetan werden kann.

Die stumme kleine Brotkarte erzählt, wie ganz Deutschland ein weiser und bescheidener Haushälter wurde, eine einzige Familie, die sich brüderlich in ihre Vorratskammer teilte, damit nicht der Ueberfluß des einen beim andern Mangel oder gar Not verursache. Und mit diesem Begriff des Teilens ohne anderes Maß, als das der Gleichheit und Gerechtigkeit, war das ganze Kartensystem im Keime geschaffen. Ein System, das Englands Aushungerungspläne und „Blockade"-Bemühungen immer wieder zuschanden werden ließ.

Nachdem die Brotkarte sich so über alles Erwarten bewährt hatte, war der weitere Ausbau des Kartenwesens nur eine Selbstverständlichkeit. Natürlich konnte es nicht fehlen, daß das feindliche Ausland die haßbrechende Brotkarte mit Hohn überschüttete. Was hätten wohl gewisse französische und englische Karikaturisten gemacht, wenn es keine Brotkarten gegeben hätte? Sie sind der Karte zu ganz besonderem Dank verpflichtet. Und mancher unter ihnen wird heute bereits die Leichtfertigkeit seines Hohnes und seine Pose der Ueberlegenheit bereuen. Denn gerade die Brotkarte, in der er das sicherste Anzeichen für Deutschlands Verzagen erblickte, gerade die so vielfach angegriffene Brotkarte hat den Zentralmächten das wirtschaftliche Durchhalten ermöglicht.

Jedes Fest erfordert ein Geschenk. Ganz besonders natürlich das Fest einer hundertsten Wiederkehr. Und dieses Geschenk ist denn auch pünktlich eingetroffen: unsere Feinde erweisen dem Kartengesetz unfreiwillig die höchsten Ehren, indem sie nunmehr beginnen, ihm notgedrungen bei sich selbst heimisch zu machen. Schon hat Frankreich seine Zuckerkarte, Aehnliches wird in Rußland und bald auch in England folgen.

Denn die Brotkarte ist die Lehrmeisterin auch unserer Gegner auf dem so schwierigen Gebiete der Wirtschaftspolitik geworden. Auch sie ist ein Kulturdokument. Dies muß jetzt betont werden, da sie zum hundertsten Mal in ihr arbeitsames Dasein getreten ist.

Durch bedeutende Abschlüsse in Zigaretten und die Unterhaltung eines großen Lagers bin ich imstande, Wiederverkäufern schnellste Lieferung u. vorteilhafteste Preise zu bieten. Wilhelm Moeser, Großherzoglich Hessischer Hoflieferant, Gießen, Seltersweg Nr. 63.

339

Photogr. Artikel

Platten-, Pack-, Rollfilm
verschiedene Fabrikate, alle Größen empfiehlt

Mediz.-Drogerie zum Kreuzplatz
Spezial-Photo-Haus
Kreuzplatz 9.
Sendungen ins Feld kommen :: umgehend zum Versand. ::

Bekanntmachung.

Bei der diesjährigen planmäßigen Verlosung wurden die Schuldverschreibungen Nr. 79, 110 und 127 des Jahres 1892 und Nr. 34 des Jahres 1897 zur Rückzahlung am 1. Juli l. Js. bestimmt, an welchem Tage die Verzinsung aufhört.

Der Voranschlag für 1917 und das Hebregister betreffend Standgeld für 1916/17 liegt zur Einsicht der Beteiligten acht Tage lang in der Wohnung des unterzeichneten ersten Vorstehers offen.

Gießen, den 22. Januar 1917.

Der Vorstand
der israelitischen Religionsgemeinde Gießen.
S. Heichelheim. 657D

Drucksachen aller Art
liefert in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die
Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7

Einen Meisterkurs für Damenschneiderinnen

von etwa 3wöchiger Dauer veranstaltet der Gewerbeverein Gießen mit Unterstützung **Großh. Zentralstelle für die Gewerbe zu Darmstadt** im Gewerbehaus zu Gießen im Monat Februar oder März lfd. Js. bei ausreichender Beteiligung. Anmeldungen werden im Gewerbehaus zu Gießen schon jetzt entgegengenommen. 699D

Die in letzter Zeit besonders starke Beanspruchung der Eisenbahnverwaltung durch den Güterverkehr macht es notwendig, zur glatten Durchführung dieses Verkehrs vom Mittwoch den 24. Januar an
Pa. 635 Gießen ab 6[35] vorm., Beyhorf an 9[10] vorm. und Pa. 654 Beyhorf ab 9[30] abends, Gießen an 11[56] abends **vorübergehend** ausfallen zu lassen. 707id
Kgl. Eisenbahndirektion Frankfurt (Main).

Freiherrlich Riedesel'sches Revier Eisenbach.

Nutz- und Brennholz-Versteigerung.

Freitag, den 26. Januar 1917. Distrikte: Sternrod, Totenbecken, Sandwiesen, Elsbeer: 2 Stämme II. Klasse — 0,56 Fm. Buche: 208 Rm. Scheit, 58 Rm. Rollen, 138 Rm. Prügel, 707 Rm. Reisig. Hainbuche: 7 Rm. Nutzrollen. Kiefer: 5 Rm. Prügel.

Nur das Holz im Distrikt Sternrod wird auf der Versteigerung vorgezeigt.

Zusammenkunft: 9½ Uhr vormittags am Distrikt Sternrod (Straße Rudlos—Stockhausen).

Eisenbach, den 9. Januar 1917.

Roßmäßler. 701D

Jagd-Verpachtung.

Die Feldjagd der Gemarkung Heuchelheim, 634 Hektar groß, soll **Donnerstag, den 1. Februar ds. Js., nachmittags 2 Uhr,** im Rathause dahier auf 6 Jahre verpachtet werden.

Heuchelheim, den 23. Januar 1917.

Großh. Bürgermeisterei.
Kreiling. 706

Verkäufe

Ein Läuferschwein
verkauft **L. Hellmold,** Steinstraße 31. [704

Daunen Bettfedern
von Mk. 3.— an per Pfund.
L. Reichenbaum & Jacob, am Oswaldsgarten.
Samstags geschlossen. 702
Guterh. el. **Laster,** kom. **Federdecke** (bill. abzug. **Ost-Anl. 29p.**

Kaufgesuche

Zahle f. **Schlachtkaninchen** von 4½ Pfd. ab abgeholt pro Pfd. leb. Gewicht Mk. 1.00.
Selbstbringer Mk. 1.20.
H. Renner II., Gießen, Lolsdorfer Straße 9. [00186

Säcke

Kaufe alle Sorten und jedes Quantum gebrauchte
Säcke, Sacklumpen und 00418
Packtuch
zahle die vorgeschriebenen Höchstpreise. **W. Mühlstein,** Sackrohhandlung, Wallstraße 32, Lager gegenüber.

Ankauf von
Altessen, Lumpen, Knochen, Papier, Kupfer, Messing, Zink, Blei bei 81
Louis Rothenberger
Tel. 175. Neuenweg 22.
Frankfurt-M. (W.) T. 4904 (D.

Kaufe

getragene Herren- u. Damen-Kleider u. -Schuhe jed. Art. Zahle die höchst. Preise. [643
L. Rosenzweig, Seltersweg 58. Karte genügt.

Kaufe
Grummet
31. Lange, Nahrungsberg 8.

Reisstärke
auch kleinere Quantitäten zu höchsten Preisen zu kaufen gesucht. [466
Dampfwäscherei Edelweiß Gießen.

Verschiedenes

Maschinenschreiben
Stenographie 01328.
Buchführung
Schönschreiben
und alle Handelsfächer
Gewissenh. Ausbildung d. gepr. Lehrkr. nur in
Hermes Handels-Lehr-Institut Giessen Bahnhofstr. 89
Beg. tägl. Prosp. frei.

Gründl. Unterricht in 84
Maschinenschreiben
Stenographie
Buchführung
u. allen Handelsfächern.
Tages- u. Abendkurse
Honorar monatl. Mk. 10.-
Kursdauer nach besonderer Vereinbarung.
Anmeldung täglich.
Kostenlose Stellenvermittlung.
Franz Vogt & Co., Gießen
Gaststr. 22. Tel. 2054.

Paedagogium

(Höhere Privatschule Sexta — Oberprima)

Aufnahme neuer Schüler jederzeit.
Gute Erfolge.
Einjährigen-, Primareife-, Abiturienten-prüfung.
Durch den Besuch der Unterstufe genügen Kinder unt. 14 Jahren der gesetzlichen Schulpflicht. Minist. Verfügung vom 13. V. 14.
Näheres durch
Direktor Brackemann, Ludwigstr. 70, Fernr. 633

Im guten Hause [385
Privat-Mittagstisch
für Damen und Herren der geb. Stände. **Bismarckstr. 6 II**

Ein roter Setter (Jagdhund) langhaarig, zugelaufen. Gastwirt **Meyer Stockhausen** Bahn.

Tücht. Nachh. für Schüler der Untert. (Oberr.) i. Math. gel. Schr. Ang. u. 6491 a. d. Gl. Anz.

Wäsche wird angefertigt sowie ausgebessert bei billigster Berechnung. [
Walltorstraße 24, 1.

Empfehlungen

Zigaretten
direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zigaretten. Kasinv.	1,8	à	1.60
100 „ „	3	„	2.50
100 „ „	3	„	2.50
100 „ „	4,2	„	3.30
100 „ „	5,8	„	4.50

Versand nur gegen Nachnahme von 100 Stück an.
Zigarren prima Qualitäten v. 100 b. 200 Mk. p. Mille
Goldenes Haus Zigarettenfabrik G. m. b. H.
KÖLN, Ehrenstrasse 34.
Telefon A 9058. [941D

Gaslampen Gassparherde
empfiehlt [
in großer Auswahl billigst
Installations-Geschäft
J. Thörner
Ludwigstraße 40.

Med. Lebertran
Gust. Walter, Mäusburg 13.

Schleiferei
mit elektrischem Betrieb.
B. Righi,
Neustadt 15. 00001

Waagen aller Art werden eichungsfähig hergestellt. 00437
Karl Schmidt, Gießen, Neuenweg 42

Eingetroffen feinster gewässerter [394
Stockfisch
tafelfertig
von heute ab jede Woche lieferbar bei **C. G. Kleinhaus,** Bahnhofstr. 59. Telefon 66.

Karns
Shampoon
auch mit Zusätzen aus bester Friedensqualität in der Central-Drogerie **Emil Karn, Schulstr.** [

Vorschriftsmäßige [
Bezugsscheine
f. **Manufaktur-, Schuhwaren-, Wollwaren**
Buchdruckerei J. Weinert, Neuenweg 9. Telefon 215.

Schirme
Alle Reparaturen
schnell und preiswert
Gebrüder Waag
Schirm-Fabrik [
Gießen, Seltersweg Nr. 58